



Corona: Schließung Autohandel, Umgang mit zu erwartenden Ausgangssperren - 20.3.2020

Muss ich meinen Autohandel schließen?

Nur wenn behördlich angeordnet. Die kommunalen Ordnungsbehörden setzen den Ministererlass zu Betriebsuntersagungen sehr unterschiedlich um. Grundsätzlich gilt, dass Einzelhandelsgeschäfte zu schließen sind. Darunter fällt auch der Autohandel. Ausgenommen sind Kfz-Werkstätten. Der Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW, dass Autohäuser, die sowohl Autohandel als auch Werkstattbetrieb umfassen, von der Schließung nicht betroffen sind, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausdrücklich widersprochen. Es gelten daher unsere Ausführungen im Rundschreiben GF03 vom 17.03.2020.

Wie kann ich meinen Betrieb aufrechterhalten?

Gehen Sie auf Ihre Kunden zu. Persönliche Anschreiben und auch entsprechende Informationen auf Ihrer Homepage oder in den Social Media-Kanälen sorgen für Klarheit. Zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie sich als Kfz-Unternehmer auf die aktuellen Bedürfnisse ihrer Kunden vorbereitet haben und gleichzeitig die Vorsorgemaßnahmen ernst nehmen. (Muster 1)

Womit muss ich rechnen, wenn es auch in NRW zu Ausgangssperren kommen sollte?

In NRW sind derartige Maßnahmen noch nicht beschlossen, im Laufe des Wochenendes oder der nächsten Woche aber zu erwarten. Mit Blick auf die bereits in einigen bayerischen Kommunen verhängten Ausgangsverbote zeichnen sich hier bereits Regelungen ab.

Der Betrieb darf geöffnet bleiben. Bürger dürfen Kfz-Werkstätten nach bisherigem Erkenntnisstand auch im Falle von Ausgangssperren aufsuchen, um ihre Fahrzeuge reparieren zu lassen. Dies dient dem Erhalt der notwendigen individuellen Mobilität.

Mitarbeiter müssen weiterhin zur Arbeit kommen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ist zwar nur noch mit triftigem Grund gestattet. Der Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte ist erlaubt. Hierfür bedarf es allerdings einer Bescheinigung des Arbeitgebers

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter. Betriebe sollten ihre Mitarbeiter bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass auch nach Verhängung eines Ausgehverbotes die Arbeitspflicht fortbesteht.

Stellen Sie Bescheinigungen aus. Die Mitarbeiter werden eine entsprechende Bescheinigung benötigen, die sie im Falle der Anordnung von Ausgangssperren auf ihren Wegen zur und von der Arbeit mit sich zu führen haben (Muster s. Anlage). Die Arbeitspflicht besteht auch für Mitarbeiter, die außerhalb des Betriebes arbeiten. Die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Arbeitsorten unterfällt dem Direktionsrecht nach § 106 GewO („Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen“). Arbeitnehmer sollten – falls es auch in NRW zu Ausgangssperren kommt – mit jeweils aktuellen Arbeitgeberbescheinigungen ausgestattet werden, denen der jeweilige Einsatzort entnommen werden kann (Muster s. Anlage). – HINWEIS: sollten die Verfügungen zu Ausgehverboten mit eigenen Formularen für die entsprechenden Arbeitgeberbescheinigungen versehen sein, sind diese zu verwenden.



An wen muss ich mich wenden, um Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zu beantragen?

Für Hilfs-Kredite an Ihre Hausbank. Die Liquidität von Unternehmen wird durch im Volumen unbegrenzte Maßnahmen gesichert. Dazu wurden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite, die über die Hausbank beantragt werden können.

- Die NRW.Bank hat dazu die Bedingungen ihres Universalkredits umgestaltet und will künftig bis zu 90 % (statt bisher 50 %) des Ausfallsrisikos übernehmen, so dass die Haftung der Hausbank reduziert wird. Die Obergrenze für ein Darlehen von der Bürgschaftsbank NRW wurde auf 2,5 Mio. EUR verdoppelt.
- Für die Bewilligung wurden die Entscheidungswege beschleunigt: Bürgschaften der Bürgschaftsbank: Expressbürgschaften bis 250.000 EUR innerhalb von 3 Tagen, höhere Summen nach Ausschussberatungen der Bürgschaftsbank nach Antragseingang.
- Da die Hausbank von der KfW auch künftig noch in Höhe bis zu 10% der beantragten Kreditsumme in Haftung genommen wird, muss sich der Kreditantragsteller darauf einstellen, bei Beantragung der Fördermittel i. d. R. mindestens 10 % der beantragten Summe bei der Hausbank absichern zu müssen. Die Haftungslücke lässt sich vom Kreditantragsteller z. B. durch Sicherheitsübereignung von Vermögen, Bürgschaften von Dritten oder einem zusätzlichen solventen Kreditnehmer schließen.

Wenn es um Steuern geht, sprechen Sie erst mit Ihrem Steuerberater. Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit Steuerstundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungen entgegen und nutzt ihren ganzen Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen aus. Im Einzelnen beinhaltet das

- zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen-/ Körperschaft- und Umsatzsteuer)
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen-/ Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer. Eine nachträgliche Herabsetzung ist bei Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschl. Erlass von Säumniszuschlägen.
- Erlass von Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen.